

**Errichtung des
Kindergartenzweckverbandes Rengsdorf
gem. § 4 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG)
vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476)**

Die Ortsgemeinden Bonefeld, Hardert und Rengsdorf haben aufgrund entsprechender Ratsbeschlüsse den Entwurf einer Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Rengsdorf vereinbart und beantragt, einen Zweckverband zu errichten.

Die Kreisverwaltung Neuwied als die nach § 5 Abs. 1 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde errichtet hiermit gem. § 4 Abs. 2 ZwVG den Kindergartenzweckverband Rengsdorf und stellt die vorgelegte Verbandsordnung fest.

Als Tag der Errichtung wird der 21. Juli 1992 bestimmt.

§ 1

Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat in Bonefeld einen Kindergarten errichtet. In Hardert wird das ehemalige Feuerwehrgerätehaus zur Nutzung als Kindergarten umgebaut. Beide Kindergärten sind vom Zweckverband baulich zu unterhalten.

(2) Der Betrieb beider Kindergärten wird auf die Evang. Kirchengemeinde Rengsdorf als Träger der freien Jugendhilfe übertragen. Hierüber wurde zwischen der Evang. Kirchengemeinde Rengsdorf und dem Kindergartenzweckverband Rengsdorf die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb von Kindertagesstätten (Kindergärten) im Bereich des Kirchspiels Rengsdorf“ vom 01.09.1993 abgeschlossen.

(3) Die Evang. Kirchengemeinde Rengsdorf ist Eigentümerin und Betreiberin eines Kindergartens in Rengsdorf. Die in Abs. 2 genannte Vereinbarung regelt die Beteiligung des Kindergartenzweckverbandes an den ungedeckten Personal- und Sachkosten dieses Kindergartens.

Der Kindergarten Rengsdorf dient künftig vornehmlich der Aufnahme der Kinder aus Rengsdorf. Die Kinder aus Bonefeld werden vornehmlich in den Kindergarten Bonefeld und die Kinder aus Hardert werden vornehmlich in den Kindergarten in Hardert aufgenommen.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Bonefeld, Hardert und Rengsdorf.

§ 3

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Rengsdorf“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rengsdorf.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsvorsteher

Für den Verbandsvorsteher gelten die Bestimmungen des § 9 Zweckverbandsgesetz. Verbandsvorsteher soll in der Regel der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rengsdorf sein, der in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht hat.

§ 6

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen, und zwar

die Ortsgemeinde Bonefeld	2 Stimmen
die Ortsgemeinde Hardert	2 Stimmen
die Ortsgemeinde Rengsdorf	2 Stimmen

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch so viele Vertreter ausgeübt, wie nach Absatz 1 Stimmen auf es entfallen. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf.

§ 8

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedsgemeinden in der durch Satzung der Mitgliedsgemeinden jeweils für amtliche Bekanntmachungen festgelegten Form.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Ortsgemeinde Bonefeld hat dem Zweckverband das Grundstück einschließlich Erschließung zur Errichtung des Kindergartengebäudes unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Ortsgemeinde Hardert stellt dem Zweckverband das ehemalige Feuerwehrgerätehaus zum Um- und Anbau und zur anschließenden Nutzung als Kindergarten unentgeltlich zur Verfügung. Damit verbunden ist auch die Mit-Nutzung des großen Saales des Dorfgemeinschaftshauses, sowie einer Teilfläche des hinter dem Dorfgemeinschaftshaus liegenden Gemeindegrundstückes (Spielplatz).

(2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zu einem Drittel.

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
- nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Umlagegrundlagen (§ 11 Finanzausgleichsgesetz), bei der Ortsgemeinde Rengsdorf jedoch ohne den Anteil der Schlüsselzuweisungen B,
- nach der Zahl der Kinder, die die Kindergärten besuchen könnten (Stand 1. August des jeweiligen Vorjahres).

Die vorstehende Regelung gilt sowohl für aufzubringende Investitionskosten, als auch für die jährlich laufenden Kosten.

§ 10

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 4 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden. Für das vom Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 auf dem Grundstück der Ortsgemeinde Bonefeld errichtete Gebäude zahlt die Ortsgemeinde dem Zweckverband eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Sofern das ehemalige Feuerwehrgerätehaus in Hardert nicht mehr als Kindergarten genutzt wird, zahlt die Ortsgemeinde Hardert dem Zweckverband eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes der eingebrachten Investitionen (Um-/Anbau Kindergarten).

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

5450 Neuwied, 21 Juli 1992

**(S.) Deckert
Landrat**

Die vorstehende Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Rengsdorf vom 21. Juli 1992 und der Errichtungsbeschluss der Kreisverwaltung Neuwied vom 21. Juli 1992 wird hiermit bekanntgemacht.

**Rengsdorf, 23 Juli 1992
Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf**

**Lück
Bürgermeister**